

**Anlage I – Synopse der Änderungen der seit dem 21. Januar 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 1. Nachtrag zur Gebührensatzung**

Gebührensatzung in der seit dem 21. Januar 2021 geltenden Fassung:

1. Nachtrag zur Gebührensatzung:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 5

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber\*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

§ 1 Abs. 5

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber\*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

§ 1 Abs. 6

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG und § 10 KAG.

§ 1 Abs. 6

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG.

**Anlage I – Synopse der Änderungen der seit dem 21. Januar 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 1. Nachtrag zur Gebührensatzung**

**Artikel 2**

§4 Abs. 3

Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr.8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG.) Die Auflösung des Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAufnG.)

§4 Abs. 3

Wird gestrichen

**Artikel 3**

§ 5 Abs. 3

Der § 4 Abs. 3 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass die Gebühr nach § 5 Abs. 1 der Satzung sich verdoppelt, wenn die untergebrachten Personen mit Härtefallregelung eine ihnen angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen.

§ 5 Abs. 3

Wird gestrichen

**Artikel 4**

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.